



Gemeinde Veitsbronn

Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) Bädersatzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 19.03.2026 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Veitsbronn betreibt und unterhält das Veitsbad als öffentliche, gemeindliche Einrichtung, im Bereich der Erfüllung von freiwilligen gemeindlichen Aufgaben, als auf Regionalität ausgelegtes Bad, welches die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft sowie den kommunalen Zusammenhalt stärken soll. Das Benutzen der Einrichtung soll außerdem der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dienen.

§ 2

Verbindlichkeit der Bäder- und Gebührensatzung

- (1) Die Bäder- und Gebührensatzung des Veitsbades Veitsbronn ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bäder- und Gebührensatzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Veitsbades Veitsbronn üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Veitsbades Veitsbronn ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Bäder- und Gebührensatzung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das Veitsbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Gemeinderatsbeschluss	19.03.2026
Ausfertigung	14.04.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	30.04.2026
Schaukästen am	30.04.2026
Gemeindeblatt Ausgabe	05/2026



- (2) Von der Benutzung des Veitsbades ausgeschlossen sind Personen:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Anfallskranke oder Personen, die aus anderen Gründen einer Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.
- (4) Für Kinder unter acht Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) erforderlich, außer es kann das bronzene Jugendschwimmabzeichen nachgewiesen werden.
- (5) Mit der Gemeinde Veitsbronn abgesprochene Benutzungen außerhalb der Badesaison ohne anwesendes Badepersonal können auf Basis eines Nutzungsvertrages mit Haftungsrechten für bestimmte Vereine/Organisationen genehmigt werden. Es ist durch den Verein/die Organisation entsprechendes Aufsichtspersonal zu stellen.
- (6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (7) Werbeveranstaltungen eines öffentlichen bzw. gemeinwohlorientierten Trägers können von der Gemeinde Veitsbronn genehmigt werden. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Veitsbronn einzureichen. Bei genehmigten Werbeveranstaltungen dürfen die Träger auch mit Firmen und/oder Parteien zusammenarbeiten.

§ 4

Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Veitsbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson mit den erforderlichen Voraussetzungen, zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Veitsbades durch die jeweiligen Personengruppen durch gesonderte schriftliche Nutzungserlaubnis geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 5

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des Veitsbades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Veitsbades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die



- festgelegte Betriebszeit zu ändern. Hierfür besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung bereits erworbener Zutrittsberechtigungen.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
 - (3) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
 - (4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 6

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Um die Hygiene, die Wasserqualität und die Sicherheit aller Badegäste zu gewährleisten, gelten folgende Vorgaben:
 - a. Erlaubt sind: Badeanzüge, Bikinis, Badehosen knielang, kurze Badeshorts, Burkinis knielang, UV-Shirts, Neoprenanzüge kurz, Badehauben oder enganliegende Kopfbedeckungen. Material, nur einlagige Badebekleidung aus Lycra oder Polyester (keine Baumwolle)
 - b. Nicht erlaubt sind: Straßenkleidung jeglicher Art, lange Shorts oder Kleider (über Knie), Unterwäsche, Sonnenhüte, Kopfbedeckungen mit Wickeltechnik.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Hornhaut raspeln, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn.
- (5) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (6) Abfälle, Papier, Kaugummi, Duschgel- und Shampoo Flaschen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.



- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel gerät) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badepersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (9) Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich umgehend zu verlassen.
- (10) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
- (11) Seitliches Einspringen, sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (12) Das Rennen an den Beckenumgängen, das Zweckentfremden der Rettungsgeräte sowie das Turnen an den Haltestangen und Einstiegsleitern sind untersagt.
- (13) Kleinkinder haben bei Benutzung aller Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Das Nacktbaden von Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Badepersonal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
- (14) Der Konsum von Cannabis und cannabishaltigen Produkten ist in den Schwimmbecken und auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
- (15) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - c) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - d) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - e) Kaugummikauen im Beckenbereich,
 - f) Rauchen (dies gilt auch für elektrische Zigaretten/Vapes/E-Shishas und vergleichbare Geräte) im Beckenbereich und auf den Liegeflächen,
 - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen

§ 8 Schließfächer

- (1) Zur stundenweisen Verwahrung von Wertsachen werden Schließfächer bereitgestellt.
- (2) Das Schließfach ist zum Ende des Badbesuchs zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden vom Badpersonal nach Betriebsschluss geleert.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr in Höhe der Kosten der tatsächlichen Ersatzbeschaffung zu leisten.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Veitsbad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Veitsbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht



erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Rahmen von der weiteren Benutzung des Veitsbads ausgeschlossen werden.

- (3) Das jeweils Aufsichtsführende Badepersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Veitsbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Veitsbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzenden, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Veitsbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden (inkl. Sachschäden), die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2018 außer Kraft.

Veitsbronn, den 14.04.2026

Gemeinde Veitsbronn

Marco Kistner
1. Bürgermeister

